

24.01.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - AS - U - Wizu **Punkt ...** der 747. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 2000

Sechste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung**A**

**Der federführende Gesundheitsausschuss (G),
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage 1 Nr. 8)

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
und 3)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in Anlage 1 Nr. 8 Spalte 2 die Wörter "oder vorherseh-
bar" zu streichen.

Begründung

Die Bundesregierung geht mit der von ihr vorgelegten 6. ÄndVO zur Bedarfs-
gegenständeverordnung deutlich über die von der Europäischen Kommission
beabsichtigten Regelungen hinaus: Zum einen enthält die Änderungsverord-
nung eine allgemeine Verbotsregelung für Phthalsäureester, während die
Kommission nur bestimmte Phthalate in Beißringen und Kinderspielzeugen
verbieten will. Zum anderen sollen durch die Verordnung auch solche Spiel-

Ausgeliefert am 25. JAN. 2000

(noch Ziffer 1)

zeuge für Kinder bis 36 Monate verboten werden, die vorhersehbar in den Mund genommen werden. Die EU-Kommission sieht dagegen ein Verbot nur für phthalathaltige Kinderspielzeuge vor, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter 3 Jahren in den Mund genommen zu werden. Das Ziel eines hohen Schutzniveaus für Kleinkinder ist auch durch die von der Kommission vorgesehenen Warnhinweise für Aufsichtspersonen zu erreichen. Die beabsichtigte Ausdehnung des Verbots auf vorhersehbar in den Mund genommene Spielzeuge ist auch aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus sollte zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die betroffenen deutschen Hersteller und zur Verhinderung von unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten eine Umsetzung der von der Kommission vorgesehenen Schutzmaßnahmen nur wie von der Kommission beabsichtigt erfolgen.

G 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 (§ 16 Abs. 3 und Anlage 1 Nr. 8)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)

a) In Nummer 1 Buchstabe b ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Bedarfsgegenstände nach Anlage 1 Nr. 8 Buchstabe a, die nicht den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8 entsprechen und die am 19. Dezember 1999 bereits in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum..... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] weiter in den Verkehr gebracht werden. Bedarfsgegenstände nach Anlage 1 Nr. 8 Buchstabe b, die nicht den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8 Spalte 3 entsprechen, dürfen noch bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] hergestellt oder eingeführt und bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in den Verkehr gebracht werden."

(noch Ziffer 2)

b) In Nummer 2 ist in Anlage 1 Nr. 8 Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Folgende Erzeugnisse für Kinder bis zu 36 Monaten, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen:

- a) Beißringe und andere Babyartikel sowie Spielzeug, deren aus Kunststoff bestehende Teile bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden,
- b) Babyartikel und Spielzeug, deren aus Kunststoff bestehende Teile vorhersehbar in den Mund genommen werden."

Begründung:

Es ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission die Geltungsdauer ihrer bis zum 8. März 2000 befristeten Entscheidung 1999/815/EG vom 7. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 315 S. 46) verlängern wird. Diese Entscheidung ist mit der gleichfalls bis zum 8. März 2000 befristeten Verordnung über bestimmte phthalathaltige Spielzeug- und Babyartikel vom 15. Dezember 1999 (BANz. S. 20 305) in deutsches Recht umgesetzt worden. Auch eine Verlängerung der Entscheidung 1999/815/EG ist von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Namentlich aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist es sachgerecht, die betreffenden Vorschriften in die Bedarfsgegenstandsverordnung zu überführen. Hierbei wird ferner der Anwendungsbereich der Verbotsregelung im Einklang mit der Entscheidung 1999/815/EG auf alle Babyartikel, die von Kindern bis zu 36 Monaten bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, erweitert.

Die für die Verbotsregelung vorgesehenen Übergangsfristen sind entsprechend anzupassen.

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 (§ 16 Abs. 3 und Anlage 1 Nr. 8)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
oder
Ziffer 2)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 Buchstabe b ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Bedarfsgegenstände nach Anlage 1 Nr. 8 Buchstabe a, die nicht den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8 entsprechen und die am 19. Dezember 1999 bereits in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum..... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] weiter in den Verkehr gebracht werden. Bedarfsgegenstände nach Anlage 1 Nr. 8 Buchstabe b, die nicht den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8 Spalte 3 entsprechen, dürfen noch bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] hergestellt oder eingeführt und bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in den Verkehr gebracht werden."

b) In Nummer 2 ist in Anlage 1 Nr. 8 Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Folgende Erzeugnisse für Kinder bis zu 36 Monaten, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen:

- a) Beißringe und andere Babyartikel sowie Spielzeug, deren aus Kunststoff bestehende Teile bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden,
- b) Spielzeug, dessen aus Kunststoff bestehende Teile vorhersehbar in den Mund genommen werden."

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Es ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission die Geltungsdauer ihrer bis zum 8. März 2000 befristeten Entscheidung 1999/815/EG vom 7. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 315 S. 46) verlängern wird. Diese Entscheidung ist mit der gleichfalls bis zum 8. März 2000 befristeten Verordnung über bestimmte phthalathaltige Spielzeug- und Babyartikel vom 15. Dezember 1999 (BAnz. S. 20 305) in deutsches Recht umgesetzt worden. Auch eine Verlängerung der Entscheidung 1999/815/EG ist von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Namentlich aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist es sachgerecht, die betreffenden Vorschriften in die Bedarfsgegenständeverordnung zu überführen. Hierbei wird ferner der Anwendungsbereich der Verbotsregelung im Einklang mit der Entscheidung 1999/815/EG auf alle Babyartikel, die von Kindern bis zu 36 Monaten bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, erweitert.

Die für die Verbotsregelung vorgesehenen Übergangsfristen sind entsprechend anzupassen.

B

4. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

**Der federführende Gesundheitsausschuss (G) und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat die Annahme nachstehender Entschlüsse:

- U 5. Der Bundesrat stellt fest, dass
- die Bundesregierung dreieinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Verwendungsverbotes kanzerogener Farbstoffe in bestimmten Bedarfsgegenständen noch immer keine Regelung zur schadlosen Verwertung von Abfällen dieser Bedarfsgegenstände erarbeitet hat;
 - die einjährige Fristverlängerung für die Herstellung von Bedarfsgegenständen aus recycelten, kanzerogene Farbstoffe enthaltendem Material und deren Inverkehrbringen als äußerster Kompromiss zwischen der Verantwortung für den Schutz der Gesundheit des Bürgers vor kanzerogenen Stoffen und wirtschaftlichen Interessen zu betrachten ist;
 - einer eventuellen weiteren Verlängerung der Übergangsfrist in § 16 Abs. 2 Nr. 2 über den 31. Dezember 2000 hinaus aus gesundheitspolitischer Verantwortung gegenüber der Bevölkerung nicht zugestimmt werden kann.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, so rechtzeitig einen Vorschlag zur Verwertung von Bedarfsgegenständeabfällen, die kanzerogene Farbstoffe enthalten, vorzulegen, dass eine entsprechende endgültige Rechtsetzung bis zum 31. Dezember 2000 erfolgen und in Kraft treten kann.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Bedarfsgegenstände gemäß Anhang 1 Nr. 7 Bedarfsgegenständeverordnung (Bekleidung und deren Ausgangsmaterialien, Bettwäsche, Handtücher, Hygieneartikel u. a.) dürfen seit dem 1. April 1996 nicht mehr unter Verwendung bestimmter, kanzerogene Amine abspaltender Azofarbstoffe hergestellt werden. Für weitere dreieinhalb Jahre (bis zum 31. Dezember 1999) sollte die Verwendung wiedergewonnener Fasern oder sonstiger gebrauchter oder wiederverwerteter Materialien, die diese Azofarbstoffe enthalten, erlaubt sein,

(noch Ziffer 5)

damit in der Zwischenzeit auch hierfür eine allen Interessen dienliche Lösung gefunden werden kann.

Die Bundesregierung informiert nun nach Ablauf dieser dreieinhalbjährigen Frist, dass, weil ein Forschungsvorhaben dazu noch läuft, eine diesbezügliche Regelung zur Zeit nicht möglich ist. Sie schlägt eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2000 vor.

Der Bundesrat sollte, soweit er der jetzigen Verlängerung zustimmt, unmissverständlich erklären, dass nach Ablauf dieser neuen Frist am 31. Dezember 2000, auch wenn wiederum keine endgültige Regelung zur schadlosen Verwertung solcher Bedarfsgegenständeabfälle vorliegt, einer nochmaligen Fristverlängerung nicht zugestimmt werden wird. Es darf nicht hingenommen werden, dass die Exposition gegenüber kanzerogenen Stoffen leichtfertig geduldet wird.

- G 6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes EU-weite Höchstmengenregelungen für N-Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe in Spielwaren, die vorhersehbar von Kindern in den Mund genommen werden, eingeführt werden.

Begründung:

Regelungen für N-Nitrosamine oder in N-Nitrosamine umsetzbare Stoffe schreibt die Bedarfsgegenständeverordnung lediglich für Beruhigungs- und Flaschensauger aus Elastomeren oder Gummi fest, nicht aber für Spielwaren, wie beispielsweise Luftballons. Im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes ist eine EU-weite Regelung dringend erforderlich.

*